

Fremdfirmenunterweisung:

- 1. Ohne Vorlage der unterfertigten Fremdfirmenunterweisung darf ausnahmslos keine Aufnahme der Tätigkeit am Werksgelände von Breitenfeld durch die Fremdfirma/Subfirma erfolgen.**
2. Mitarbeiter von Fremdfirmen oder von diesen beauftragten Subfirmen haben sich jeden Tag, an dem sie am Werksgelände von Breitenfeld arbeiten, beim Kommen beim Portier an- und beim Gehen abzumelden.
3. Kommen im Laufe der Tätigkeit der Fremdfirma neue Mitarbeiter hinzu, sind diese beim Portier anzumelden und auf der Unterweisung der Fremdfirma nachzutragen.
4. Die Fremdfirmenunterweisung der Breitenfeld Edelstahl AG steht je nach Bedarf in den Sprachen Englisch, Italienisch, Rumänisch, Kroatisch, Serbisch, Slowenisch, Albanisch, Ungarisch, Slowakisch, Tschechisch und Polnisch über die Homepage <http://www.breitenfeld.at> zum Download für die Auftragnehmer zur Verfügung.
5. Beauftragte der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen Subunternehmen, so muss er die Fremdfirmenunterweisung an die Subfirma/en weiterleiten.
6. In jedem Fall hat der Auftragnehmer/Generalunternehmer die Unterweisung seiner Mitarbeiter und weiterer von ihm beauftragter Subunternehmen und deren Mitarbeiter sicherzustellen.
7. Alle Mitarbeiter einer Fremdfirma/Subfirma, müssen auf der Liste im Anhang der Fremdfirmenunterweisung vor Arbeitsbeginn bei Breitenfeld unterschrieben haben.
8. Die Liste kann vorab an den Portier von Breitenfeld unter der E-Mail-Adresse portier@breitenfeld.at übermittelt werden oder am ersten Tag beim Portier abgegeben werden.
9. Der Portier von Breitenfeld archiviert die Teilnehmerlisten der Fremdfirmenunterweisungen.
10. Die Unterweisung für Fremdfirmen muss jährlich (Kalenderjahr) wiederholt werden.
11. Im Zufahrts- und Ausfahrtsbereich beim Schranken beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, im restlichen Werksgelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h bzw. ist den Umgebungsbedingungen anzupassen.
12. Eine Fremdfirma kann die notwendigen Maschinen, Materialien und Mitarbeiter jeden Tag so nahe wie möglich an den Ort der Auftragsausführung am Werksgelände bringen.
13. Mannschaftstransportwägen und PKWs von Fremdfirmen müssen danach am Mitarbeiterparkplatz abgestellt werden. Andere Transportfahrzeuge, die immer wieder benötigt werden, können nach Abstimmung mit dem zuständigen Betrieb und versehen mit einer Einfahrtsgenehmigung, die am Armaturenbrett zu liegen hat, auf sicheren Plätzen im Werksgelände abgestellt werden. (Siehe A-130 Einfahrtsgenehmigung)
14. Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur auf gekennzeichneten oder vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen für die Dauer der Arbeiten abgestellt werden. Für Fahrräder und

Motorräder/Mopeds gibt es eigene gekennzeichnete Abstellflächen vor und hinter dem Hauptgebäude neben dem Magazin.

15. LKWs oder Anhänger von Fremdfirmen oder Abholern / Lieferanten dürfen über Nacht nur nach dem verfügbaren Platz und nach Einweisung des Portiers entlang der Betonwand im Bereich der Einfahrt am Werksgelände abgestellt werden, keinesfalls aber auf den Bahngleisen.
16. Der Werksverkehr (Stapler, Bagger, LKWs und die Anschlussbahn) hat immer Vorrang.
17. Auf dem Werksgeländer der Breitenfeld Edelstahl AG und der Firma Schaufler gilt grundsätzlich die StVO.
18. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die das Bewusstsein beeinträchtigen, ist am gesamten Betriebsgelände verboten!
19. Das Betreten von Hallen ohne Genehmigung und ohne Einweisung durch einen Mitarbeiter der Breitenfeld Edelstahl AG ist verboten. Die vorgegebenen Wege und Bereiche dürfen nicht verlassen werden. Es besteht immer wieder erhöhte Verbrennungsgefahr! Keine abgelegten Werkstücke berühren.
20. Persönliche Schutzausrüstung (entsprechend der Tätigkeit!):
 - Schutzhelm (Hitzebeständig in Stahlwerk!)
 - Gehörschutz
 - Schutzbrille
 - Sicherheitsschuhe S3, (Hitzebeständig im Stahlwerk!)
 - Schutzkleidung
 - Schutzhandschuhe
 - Absturzsicherung an nicht gesicherten erhöhten Arbeitsplätzen (Sicherheitsgurt)
21. Falls Heißenarbeiten durch eine Fremdfirma oder deren Subfirma vorgesehen sind, melden Sie sich bitte beim zuständigen Brandschutzwart des Bereiches. Diese stellen je Bereich einen gelben Freigabebeschein für die Fremdfirma/Subfirma aus. Erst nach Erhalt des Freigabebescheins und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen darf mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden. Die Liste der Brandschutzwarte liegt beim Portier auf.
22. Verwenden Fremdfirmen Arbeitsstoffe, für die Sicherheitsdatenblätter existieren, kommt die VA 15.0 von Breitenfeld zur Anwendung. Fremdfirmen, die im Rahmen von Aufträgen und Projekten für einen definierten Zeitraum tätig sind, haben zu Beginn ihrer Tätigkeit bei Breitenfeld die Stoffliste an die SFK von Breitenfeld zu übermitteln.
23. Fremdfirmen, die ständig am Werksgelände von Breitenfeld tätig sind, haben jährlich (Kalenderjahr) ihre Stoffliste über die SFK freigeben zu lassen.

24. Staplerfahren oder Kranfahren mit Breitenfeldgerät ist nur mit interner Breitenfeld-Fahrbewilligung nach Antrag durch den verantwortlichen Breitenfeld Mitarbeiter über die SFK möglich.
25. Bei Verwendung einer Hubarbeitsbühne müssen alle Mitarbeiter der Fremdfirma einen Helm mit Kinnriemen, Sicherheitsgurt und Verbindungsmittel/Höhensicherungsgerät ausgerüstet sein.
26. Über die SFK von Breitenfeld ist bei Verwendung der Breitenfeld Hubarbeitsbühne oder einer anderen, durch die Fremdfirma angemietet, eine befristete Fahrbewilligung durch den verantwortlichen Breitenfeld Mitarbeiter zu beantragen. Gegen Unterschrift der Fremdfirmenmitarbeiter händigt die SFK die Fahrbewilligung an die Fremdfirmenmitarbeiter aus.
27. Ist die SFK abwesend, sind Anträge zu Fahrbewilligungen per Mail an die SFK zu richten. Bis zur Ausstellung einer Fahrbewilligung durch die SFK im Nachhinein, gilt die Mail als Erlaubnis.
28. Container aller Art dürfen nur auf zugewiesenen Flächen durch Fremdfirmen oder deren Subfirmen aufgestellt und abgestellt werden.
29. Anlagen oder Maschinen, die im Breitenfeld Eigentum stehen, dürfen nicht durch Mitarbeiter von Fremdfirmen oder deren Subunternehmen in Betrieb genommen werden, außer es liegt ein Auftrag seitens eines verantwortlichen Breitenfeld Mitarbeiters vor, der die MA der Fremd/Subfirma unterwiesen hat.
30. Fremdfirmen dürfen ihre Arbeitsgeräte an Medienleitungen von Breitenfeld nur im Beisein und nach Unterweisung durch einen Breitenfeld Mitarbeiter anschließen.
31. Elektrische Betriebsmittel, die der Auftragnehmer verwendet, müssen den ÖVE-Vorschriften entsprechen.
32. Anlagen sind bei Wartungs- und Reparaturarbeiten gegen Wiedereinschalten zu sichern.
33. Entfernen Sie keine Sicherheitsvorrichtungen an jeglichen Arbeitsmitteln!
34. Achten Sie auf bewegte und bewegliche Teile, die mit den Kränen transportiert werden! Halten Sie sich nicht unter transportierten Gütern oder schwebender Last auf.
35. Beachten Sie unbedingt die Hinweistafeln an den Hallen bzw. Türen und Toren.
36. Alle Arbeiten sind entsprechend den gültigen österreichischen und europäischen Sicherheitsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen auszuführen.
37. Im Falle einer Evakuierung sind die Mitarbeiter von Fremdfirmen von Breitenfeld Mitarbeitern, die im selben Bereich arbeiten, zum nächstgelegenen Sammelplatz zu bringen.
38. Fluchtwege und Verkehrswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.
39. Handläufe sind zu benutzen. Es aber darauf hinzuweisen, dass Handläufe in Breitenfeld stark verschmutzt sein können.
40. Warnsignale und Warnleuchten aller Art sind zu beachten! Bei Ertönen von Sirenen und Hupen oder dem Aufleuchten von Warnleuchten ist der Bereich zu verlassen oder darf nicht betreten werden. Die jeweiligen Anweisungen auf den Hinweistafeln sind zu befolgen.

41. Fremdfirmenmitarbeiter dürfen sich nicht unaufgefordert Anlagen bei Breitenfeld nähern oder diese in Betrieb nehmen.
42. Für Träger von Herzschrittmachern oder Implantaten ist das Betreten gekennzeichnete Bereiche verboten.
43. Fremdfirmenmitarbeitern ist die Mitnahme von unternehmenseigenem Material wie Proben oder Schrott ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.
44. Wird zwischen Halle 1 und Halle 9 ein Pfannentransport durchgeführt, so haben in sicherer Entfernung zu warten, bis der Flüssigtransport abgeschlossen ist.
45. Im Bereich des Schlackenplatzes besteht, wenn dort gearbeitet wird, eine erhöhte Gefahr. Die entsprechende Beschilderung ist zu beachten.
46. Gefährdungen der Umwelt sind durch den Auftragnehmer zu vermeiden. Vorfälle sind unverzüglich dem Portier von Breitenfeld und dem Projektleiter bei Breitenfeld zu melden.
47. Abfälle, die im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers bei Breitenfeld anfallen, sind durch die Fremdfirma/Subfirma entsprechend zu trennen und zu entsorgen.
48. Die Benutzung von Sozialräumen und Sanitäreinrichtungen am Werksgelände der Breitenfeld Edelstahl AG durch Mitarbeiter der Fremdfirmen/Subfirmen darf nur nach Zustimmung des jeweiligen Bereiches erfolgen. Vorrangig sind von den Mitarbeitern von Fremdfirmen/Subfirmen der Aufenthaltscontainer und der Sanitärcontainer zwischen Halle 2 und Halle 4 sowie die Sanitäreinrichtungen an der Ostseite der H1 zu benutzen.
49. Es besteht das Verbot zu Filmen und oder zu Fotografieren. Eine Foto-/Filmerlaubnis kann im Vorfeld beim Vorstand eingeholt werden.
50. Den Anweisungen der Breitenfeldmitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Handelt ein Mitarbeiter einer Fremdfirma mehrfach der Fremdfirmenrichtlinie zuwider, kann der Vorstand ein Betretungsverbot für einen oder mehrere Mitarbeiter einer Fremdfirma zeitlich befristet oder unbefristet aussprechen.

Mit der Unterschrift bestätigt jeder Mitarbeiter, dass sie/er die Sicherheitsunterweisung verstanden, die Sicherheitsvorschriften zur Kenntnis genommen hat und einhalten wird.

Firmenname, Familienname und Vorname des Verantwortlichen:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Vor Beginn der Tätigkeiten ist diese Anweisung unterfertigt beim Portier abzugeben. Danke!

